

I. Vorteile einer Testamentsvollstreckung

1. Erleichterung der Nachlassabwicklung

Niemand sollte die Nachlassabwicklung unterschätzen. Die Aufgabe einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Abwicklung eines Nachlasses ist keineswegs einfach und umfasst viele Schritte. Viele Dinge sind zu veranlassen und zu beachten: Sicherung des Nachlasses, Wohnungsauflösung, Sichtung aller Unterlagen, Erstellung eines Nachlassverzeichnis, Klärung aller bestehenden privaten und geschäftlichen Vertragsbeziehungen, Einziehung fälliger Forderungen, Bezahlung von Rechnungen, Erfüllung von Auflagen und Vermächtnissen, notwendige Kündigungen, Konten- und Grundstücksumschreibungen, Unterbringung von Haustieren, Überwachung aller Fristen, Abgabe der Erbschaftsteuererklärung.

Aus unterschiedlichen Gründen können die Erben diese Angelegenheiten oft nicht selbst erledigen: Wer im Beruf voll gefordert ist, hat meist keine Zeit für Behördengänge. Junge und unerfahrene oder minderjährige Erben können die Nachlassabwicklung genauso wenig übernehmen wie Erwachsene im Alters- oder Krankheitsfall. Weit entfernt, zB im Ausland wohnende Personen sind in der Regel nur schwer in der Lage, alle anfallenden Aufgaben zu erledigen. Vor allem bei einem großen und wertvollen Nachlass wird ein geschulter und erfahrener Testamentsvollstrecker die Hinterbliebenen entlasten, beraten und unterstützen können.

2. Friedensstiftung

Entsteht durch den Todesfall eine ERBENGEMEINSCHAFT, können die Erben den Nachlass nur gemeinschaftlich verwalten. Bei wesentlichen Entscheidungen gilt das Prinzip der Einstimmigkeit. Viele Verwandte haben sich im Zuge der Erbauseinandersetzung schon zerstritten, weil sie selbst nebensächliche Dinge nicht einvernehmlich regeln konnten.

Ganz anders ist das bei einer Testamentsvollstreckung. Die Fäden laufen bei einer Person zusammen, die zu Objektivität und Neutralität verpflichtet ist und häufig auch bei aufkommendem Streit oder zwischen den Fronten vermitteln kann. Vorschläge eines Testamentsvollstreckers finden eher die Zustimmung aller Beteiligten als die Wunschvorstellungen von verfeindeten Familienmitgliedern, die oft miteinander nicht einmal mehr reden können.

3. Durchsetzung des Erblasserwillens

Testamentsvollstrecker setzen die Anweisungen und Richtlinien des Verstorbenen nach dem Wortlaut und GEIST SEINES TESTAMENTS um. Sie kümmern sich darum, dass sämtliche AUFLAGEN und VERMÄCHTNISSE ordnungsgemäß erfüllt werden. Manchmal ist die Testamentsvollstreckung sogar über einen längeren Zeitraum sinnvoll.

Mit einer Anordnung, die dies vorschreibt, kann der Erblasser die Verwaltung des Nachlasses den Erben (befristet) entziehen, um das von ihm erschaffene Vermögen zu schützen. Die Testamentsvollstreckung kann beispielsweise die voreilige Liquidierung wertvoller Immobilien oder die rasche Zerschlagung eines gesunden Familienunternehmens verhindern.

4. Schutz Minderjähriger

Immer wieder kommt es vor, dass Eltern mit ihrem Vermögen MINDERJÄHRIGE Kinder absichern wollen. In diesem Fall reicht es jedoch oft nicht aus, die Kinder als Erben einzusetzen. Um das Erbe vor dem Zugriff der gesetzlichen Vertreter des Kindes zu schützen, bietet es sich an, dass der Erblasser eine Testamentsvollstreckung anordnet. Die Person, die mit dieser Aufgabe betraut wird, ist dann bei Rechtsgeschäften weder auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters noch auf die Beteiligung des Vormundschaftsgerichts angewiesen. Um letzteres, nämlich die Beteiligung des Vormundschaftsgerichtes und/oder die Bestellung eines Ergänzungspflegers zu vermeiden, ist es auch möglich, die Eltern des Minderjährigen zum Testamentsvollstrecker zu ernennen und sie von dem Verbot, mit sich selbst einen Vertrag zu schließen, zu befreien. So kann eine Handlungsmöglichkeit für das minderjährige Kind ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes auch in Fällen sichergestellt werden, in denen dies den Eltern als gesetzliche Vertreter des Kindes nicht möglich wäre.

5. Schutz Behinderter

Wenn ein Behinderter, der in einem Heim lebt, eine Erbschaft erhält, droht in der Regel der „SOZIALHILFERECHTLICHE RÜCKGRIFF“. Der Sozialhilfeträger, der die Kosten für die Pflege und Unterbringung trägt, fordert regelmäßig die Liquidierung des Erbes zur Erstattung der von ihm erbrachten Leistungen. Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung kann die baldige Aufzehrung des empfangenen Vermögens verhindern, da der Nachlass des Behinderten dann vor einem Zugriff etwaiger Gläubiger, und damit auch des Sozialhilfeträgers geschützt ist.

6. Schutz des Erben vor dessen Gläubigern

Manchmal steht der Testierende vor der Frage, wie er den künftigen Nachlass vor den Gläubigern des Erben schützen kann. Die Testamentsvollstreckung bietet eine effektive Möglichkeit, den ZUGRIFF SOLCHER GLÄUBIGER AUF DEN NACHLASS abzuwehren. Ein Nachlass, welcher einer Testamentsvollstreckung unterliegt, ist gem. § 2214 BGB bereits von Gesetzes wegen dem Gläubigerzugriff entzogen. Daher drängt es sich auf, zu Gunsten eines überschuldeten Erben eine Testamentsvollstreckung anzuordnen. Der Testamentsvollstrecker ist sogar nach der Rechtsprechung verpflichtet, sich notfalls gerichtlich gegen Gläubiger des Erben, dessen ererbtes Vermögen er dauerhaft verwaltet, zu wehren.

II. Nachteile einer Testamentsvollstreckung

1. Machtfülle des Testamentsvollstreckers

Der Testamentsvollstrecker hat eine FREIE STELLUNG GEGENÜBER DEN ERBEN:

- Er verwaltet den Nachlass (§ 2205 BGB), unter Umständen in Form einer Dauervollstreckung (§§ 2209, 2210 BGB),
- er kann Verbindlichkeiten für den Nachlass eingehen (§§ 2206, 2207 BGB),
- die Erben können über Nachlassgegenstände nicht verfügen (§ 2212 BGB),
- der Testamentsvollstrecker bewirkt die Auseinandersetzung des Nachlasses (§ 2204 BGB),
- der Erbe erhält lediglich bei Beginn der Amtstätigkeit ein Nachlassverzeichnis (§ 2215 BGB) und danach nur eine jährliche Rechnungslegung (§ 2218 BGB),
- der Erbe hat zwar Anspruch auf eine ordnungsgemäße Nachlassverwaltung (§ 2216 BGB), deren Inhalt und Umfang aber relativ unbestimmt ist,
- bis zur Teilung des Nachlasses erhält der Erbe grundsätzlich keine liquiden Mittel oder Nachlassgegenstände.

2. Keine gerichtliche Kontrolle

Der Testamentsvollstrecker unterliegt im Rahmen seiner Amtsführung KEINER KONTROLLE DES NACHLASSGERICHTS. Das Gericht kann ihm daher nicht durch einstweilige Anordnung ein konkretes Handeln untersagen oder durch Ordnungsstrafen zur Führung seiner Geschäfte anhalten.

Eine nicht ordnungsgemäße Nachlassverwaltung löst allenfalls Schadenersatzansprüche (§ 2219 BGB) aus, die zivilrechtlich gegen den Testamentsvollstrecker durchgesetzt werden müssen. Im Ausnahmefall droht dem Testamentsvollstrecker eine Entlassung (§ 2227 BGB), die aber oft erst im Rahmen eines langwierigen nachlassgerichtlichen Verfahrens durchgesetzt werden muss. Einzelheiten zum Entlassungsverfahren finden sich im 13. Kapitel.

3. Vergütungsanspruch des Testamentsvollstreckers

Dem Testamentsvollstrecker steht gem. § 2221 BGB eine ANGEMESSENE VERGÜTUNG zu, die im Falle einer Dauervollstreckung die Erträge des Nachlasses aufzehren kann. Bei großen Nachlässen besteht die latente Gefahr, dass der Testamentsvollstrecker die Abwicklung seiner Aufgaben mit „begrenzter Energie angeht“, um sich unter Umständen ein lebenslanges Einkommen zu sichern.

Der Erblasser hat es in der Hand, im Rahmen seiner letztwilligen Verfügung eine – sowohl für den Erben, als auch für den Testamentsvollstrecker – faire, dem Umfang und der Schwierigkeit der Amtsführung gerecht werdende Vergütung anzuordnen. „Übermäßige“ Sparsamkeit des Erblassers bei der Bestimmung der Testamentsvollstreckervergütung wird jedoch dazu führen, dass sich kaum jemand findet, die oft umfangreichen und haftungssträchtigen Aufgaben zu übernehmen. Einzelheiten zur angemessenen Vergütung des Testamentsvollstreckers finden sich im 11. Kapitel.

4. Zeitverlust bis zur Amtsannahme

Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt erst mit der förmlichen Annahme (§ 2202 BGB). Zwischen Erbfall und AMTSANNAHME kann – insbesondere, wenn widersprüchliche oder auslegungsbedürftige letztwillige Verfügungen des Erblassers vorhanden sind – ein erheblicher Zeitraum verstreichen, in dem der Nachlass handlungsunfähig ist. Einzelheiten zur Amtsannahme finden sich im 17. Kapitel.

5. Pflichtteilsrisiko

Testamentarische Erben, die zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen im Sinne von § 2303 BGB gehören (also Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern), können sich gem. § 2306 BGB den Wirkungen einer Testamentsvollstreckung durch AUSSCHLAGUNG DES ERBTEILS entziehen und stattdessen ihren PFLICHTTEIL verlangen. Dieser – sofort mit dem Erbfall fällige – Geldanspruch kann zu einer nicht unbeträchtlichen finanziellen Belastung des Nachlasses führen.

EXPERTENTIPP ZUR BESTIMMUNG DER AUFGABEN DES TESTAMENTS-VOLLSTRECKERS:

Der Erblasser hat die Möglichkeit, in seiner letztwilligen Verfügung den AUFGABENKREIS DES TESTAMENTS-VOLLSTRECKERS genau zu beschreiben oder auch einzuschränken. Erben, die sich zu den ihnen zustehenden Rechten fachlich beraten und vertreten lassen, können den Testamentsvollstrecker durch Informations-, Auskunfts- und Rechenschaftslegungsansprüche für eine sorgfältige Amtswahrnehmung sensibilisieren.

EXPERTENTIPP ZUR VOLLMACHT:

Die – oft kritische – Anlaufphase der Testamentsvollstreckung kann der Erblasser überbrücken, wenn er neben der Testamentsvollstreckung einer Vertrauensperson (die mit dem Testamentsvollstrecker personenidentisch sein kann) eine TRANS- ODER POSTMORTALE VOLLMACHT erteilt.

EXPERTENTIPP ZUR REDUZIERUNG DES PFLICHTTEILSRISIKOS:

Das Pflichtteilsrisiko kann der Erblasser durch einen – beurkundungspflichtigen – PFLICHTTEILSVERZICHT vollständig ausschließen oder zumindest durch PFLICHTTEILSANRECHNUNGS- BZW. PFLICHTTEILSSTRAFKLAUSELN deutlich begrenzen.

Auf den Punkt gebracht:

Eine Testamentsvollstreckung gebietet sich oft zur Streitvermeidung unter Miterben, zur Verwaltung des Nachlasses für minderjährige Erben sowie zum Schutz behinderter oder überschuldet Erben. Jedoch können diesen Vorteilen auch Nachteile der Testamentsvollstreckung gegenüberstehen, wie beispielsweise eine Art „Allmacht“ des Testamentsvollstreckers, das Risiko zeitlicher Verzögerungen und die Kosten einer Testamentsvollstreckung.